



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. März 2023
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BKD.9030
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2022. Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4.	Bemerkungen zur Jahresrechnung	2
4.1	Speisungen 2022	3
4.1.1	Ordentliche Speisungen	3
4.1.2	Zweckgebundene Speisungen für Covid-19-Massnahmen	3
4.2	Entwicklung Fondsbestand	3
4.2.1	Ausgaben für Covid-19-Massnahmen	3
4.2.2	Ausgaben für ordentliche Beiträge	3
4.3	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat	4
5.	Verwaltungskosten	4
6.	Ausblick	5
7.	Empfehlung der Finanzkontrolle	5
8.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Die Rechnung 2022 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2022 mit einem Fondsbestand von CHF 16'909'775. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'185'131 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'724'644. Im Revisionsbericht vom 25. Januar 2023 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2022 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)

- Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
- Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV: BSG 935.520)
- Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21b Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1)
- Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 8. März 2022 (KMKG Covid-19; BSG 423.411.4)
- Kantonale Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 6. April 2022 (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Seit April 2020 werden im Zusammenhang mit Covid-19 die Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie seit anfangs 2021 zusätzlich die Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen über den Kulturförderungsfonds abgewickelt.

4. Bemerkungen zur Jahresrechnung

Der Kulturbereich war ab März 2020 stark von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingten Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstandenen finanziellen Konsequenzen bedrohten zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, stellten Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereit und schufen die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Im Jahr 2022 konnten Gesuche um Ausfallentschädigungen für finanzielle Schäden im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. April 2022 bis am 31. Mai 2022 eingegeben werden. Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte mussten bis spätestens am 30. September 2022 eingereicht werden.

Die kantonale Kulturförderung bearbeitete im 2022, zusätzlich zu den 2'656 regulären Fördergesuchen, insgesamt 584 Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie um Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen.

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekten. Der Kanton ist verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene Finanzhilfe des Bundes durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen. Der Bund sieht vor, dass dafür auch Lotteriemittel eingesetzt werden dürfen.

4.1 Speisungen 2022

4.1.1 Ordentliche Speisungen

Der von Swisslos im Jahre 2022 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug rund CHF 69.4 Mio. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss 746 vom 6. Juli 2022 CHF 13.8 Mio. an den Kulturförderungsfonds, was der maximalen Speisung von 20 Prozent entspricht. Gleichzeitig stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 763 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 3.62 Mio. zu. Auf Antrag des Bernjurassischen Rates stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 766 vom 6. Juli 2022 einem Transfer innerhalb der dem Berner Jura zugewiesenen Anteile an Geldspielmitteln von CHF 300'000 aus dem Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds zu.

4.1.2 Zweckgebundene Speisungen für Covid-19-Massnahmen

Zur Finanzierung des Kantonsanteils an den Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 342 vom 6. April 2022 einer zweckgebundenen Einlage aus Lotteriemitteln von CHF 6 Mio. zu. Gegen Ende Dezember 2022 stellte sich heraus, dass diese Einlage nicht vollständig benötigt wird. Gemäss Ziffer 4 des RRBs wurden dem Lotteriefonds CHF 2'524'471 wieder gutgeschrieben. Für zwei noch offene Gesuche wurden Lotteriemittel im Umfang von CHF 86'241 zurückbehalten. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung in der Höhe von CHF 8'825'000 für die per 31. Dezember 2021 noch offenen komplexen Gesuche um Ausfallentschädigungen wurde aufgelöst. CHF 3'434'465 wurden verwendet. Der Staatsrechnung konnte der nicht benötigte Anteil der Rückstellung im Umfang von CHF 5'390'535 wieder gutgeschrieben werden.

4.2 Entwicklung Fondsbestand

4.2.1 Ausgaben für Covid-19-Massnahmen

Die im 2022 ausbezahlten Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte belaufen sich auf CHF 13'264'255. Diese Beiträge werden je zur Hälfte durch den Bund¹ und den Kanton finanziert. Der Kantonsanteil von CHF 6'632'128 ergibt zusammen mit den noch nicht ausbezahlten Beiträgen an Transformationsprojekte von CHF 1'273'622 (50 %) einen kantonalen Finanzbedarf von rund CHF 7.9 Mio. für die Covid-19 Finanzhilfen. Dieser kann durch die im Vorjahr gebildete Rückstellung, die zweckbestimmte Einlage aus Lotteriemitteln und die anteiligen Rückerstattungen von Ausfallentschädigungen finanziert werden.

4.2.2 Ausgaben für ordentliche Beiträge

Im 2022 wurden ordentliche Beiträge in der Höhe von CHF 15'142'066 ausbezahlt, was einer Zunahme im Vorjahresvergleich von CHF 1'435'287 entspricht.

Per Saldo resultiert ein Einnahmenüberschuss von CHF 1'983'646 (Vorjahr Ausgabenüberschuss von CHF 7'055'897). Die offenen Verpflichtungen bleiben in derselben Grössenordnung

¹ Der Bundesbeitrag entspricht nicht exakt 50 Prozent, da der Bund die Ausfallentschädigungen, die mit Soforthilfen/Darlehen verrechnet wurden, teilweise zu 100 Prozent finanziert hat.

und betragen neu CHF 10'185'131. Die noch nicht ausbezahlten Beiträge an Transformationsprojekte sind darin enthalten.

Per 31. Dezember 2022 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 16'909'775. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'185'131 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'724'644 (davon Anteil des Berner Juras CHF 582'780). Ein Nettofondsbestand in dieser Grössenordnung deckt in etwa die Hälfte eines jährlichen Bedarfs. Er ist notwendig, weil die Fondseinlagen jeweils erst per Mitte Jahr erfolgen und die angefragten Projektbeiträge gewissen Schwankungen unterworfen sind.

Im 2022 sind insgesamt 14 Prozent weniger Gesuche eingegangen und bearbeitet worden als im Vorjahr. Der Rückgang betrifft ausschliesslich die Covid-19-Gesuche. Die Anzahl ordentlicher Gesuche hat nach einer Zunahme um 24 Prozent im Vorjahr um weitere rund sechs Prozent von 2'515 auf 2'656 Gesuche zugenommen und damit einen bisherigen Höchstwert erreicht. Die Summe der im 2022 zugesicherten ordentlichen Beiträge bleibt gegenüber 2021 praktisch unverändert. Sie hat um CHF 159'563 abgenommen und beläuft sich auf CHF 14'537'998.

4.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im 2022 beträgt er 5,149 Prozent. Die Fondseinlage aus Geldspielmitteln (CHF 13.8 Mio. x 5,149 Prozent = CHF 710'562), der budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln (CHF 48'570'800 x 5,149 Prozent = CHF 2'500'910) sowie der mit RRB 766/2022 zusätzlich getätigten Einlage aus dem Fondsanteil des Bernjurassischen Rates beim Lotteriefonds von CHF 300'000 ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'511'472. Davon werden die Betriebsbeiträge an Mémoires d'Ici und an die zwölf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Berner Jura in Abzug gebracht. Abgezogen wird zudem die anteilmässige Beteiligung an drei Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Schweizer Künstlerbörse).

Per 31. Dezember 2022 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 888'246 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 305'466 verbleibt ein Nettobestand von CHF 582'780. Der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates ist im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 6'724'644 enthalten.

5. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2022 betragen CHF 911'068. Sie wurden dem Fonds belastet. Die Verwaltungskosten umfassen die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilung Kulturförderung für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds, die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur, die Entschädigungen für die Kulturkommissionen, die direkten Sachkosten (Dienstleistungen Dritter für das Projekt eDossiers sowie Wartung der Software) und ein Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 17 Prozent zurückgegangen. Der Rückgang lässt sich damit begründen, dass Gesuche um Ausfallentschädigungen nur für den Zeitraum Januar bis April eingereicht werden konnten. Der Bund übernimmt 50 Prozent der Kosten für die Bearbeitung der Gesuche um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte. Die Personalkosten für die Bearbeitung der ordentlichen Gesuche fallen aufgrund von Vakanzen gegenüber 2021 tiefer aus. Die Entschädigung der Kulturkommissionen ist wieder auf dem Niveau von 2019 und 2020 angelangt. Im 2021 war sie pandemiebedingt tiefer ausgefallen. Bei den Sachkosten, insbesondere den darin enthaltenen Informatik-Dienstleistungen, gilt es zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Entwicklung der Schnittstelle vom eDossiers an ERP/SAP noch nicht enthalten sind².

	ordentliche Gesuche	COVID-19- Massnahmen	Bundesbeitrag	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Direkte Personalkosten	657'228.00	260'414.00	-130'207.00	787'435.00
Personalgemeinkosten	20'096.00			20'096.00
Entschädigung der Kulturkommissionen	94'438.00			94'438.00
Sachkosten	9'099.00			9'099.00
Verwaltungskosten 2022	780'861.00	260'414.00	-130'207.00	911'068.00

6. Ausblick

Die Massnahmen im Kulturbereich zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie sind weitgehend abgeschlossen. Die laufenden Transformationsprojekte werden bis Ende 2023 abgerechnet.

7. Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2022 zwischen dem 9. und dem 13. Januar 2023 geprüft und diese mit Bericht vom 25. Januar 2023 zur Genehmigung empfohlen.

8. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2022 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Testat der Finanzkontrolle vom 25. Januar 2023 inkl. Jahresrechnung 2022
- Jahresrechnung 2022 Bernjurassischer Rat
- Entwicklung Fondsbestand
- Zusammenstellung der im 2022 ausbezahlten Beiträge
- Zusammenstellung der im 2022 zugesicherten Beiträge
- Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31. Dezember 2022
- Statistik der Gesuche pro Sparte 2022

² Die entsprechende Rechnung ist erst nach der Verbuchung der Verwaltungskosten eingetroffen. Die Lieferantenrechnung wird den Verwaltungskosten 2023 zur Hälfte belastet. Die andere Hälfte geht zu Lasten des ordentlichen Budgets.